

## **Bericht der Landesschiedskommission Sachsen für den Zeitraum 16.09.2008 bis 06.11.2009**

In diesem Zeitraum wurden 10 Anträge auf Durchführung eines Schiedsverfahrens an die LSK gestellt.

Zwei Anträge von ehemaligen Genossen aus dem Stadtverband Dresden gegen den Stadtvorstand Dresden wurden letztlich deshalb nicht eröffnet, weil die Antragsteller zwischenzeitlich aus der Partei DIE LINKE ausgetreten waren und somit nicht mehr als Verfahrensbeteiligte fungieren konnten.

Auffällig war in diesem Zeitraum die Häufung von Anträgen durch Mitglieder des Stadtverbandes Leipzig gegen Entscheidungen des Stadtvorstandes bzw. dessen Arbeitsweise.

Davon wurden in zwei Verfahren den Antragstellern zugestimmt und der Stadtvorstand auf Verfahrens- bzw. Satzungsverstöße hingewiesen.

Ein Verfahrensantrag gegen den Stadtvorstand wurde als unbegründet abgewiesen, ein Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

An dieser Stelle sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die Schiedskommission nicht befugt ist, politische Auseinandersetzungen zu entscheiden oder politische Entscheidungen zu bewerten, sondern auf die Einhaltung von Satzungen, nachgeordneten Ordnungen und Grundsatzbeschlüssen auf den verschiedenen Ebenen im Rahmen der Auseinandersetzungen bzw. bei Beschlussfassungen zu achten hat.

Jedoch sei uns gestattet, im Ergebnis verschiedener Auseinandersetzungen den Wunsch zu äußern, dass mitunter Probleme durch eine größere Transparenz und das bewusste Erleben demokratischer Entscheidungsfindung vermieden werden und das Wesen der LINKEN als neue Partei sichtbar werden könnten.

Gegen eine Entscheidung der Landesschiedskommission ( die Aufnahme eines Verfahrens war abgelehnt worden, weil vermeintlich unbegründet) hatten die Antragsteller bei der Bundesschiedskommission Berufung eingelegt. In der darauf folgenden mündlichen Verhandlung bei der LSK wurde zwar das Verfahren im weiteren Verlauf als unzulässig abgelehnt, weil die Antragsteller im konkreten Falle keine Antragsbefugnis hatten, dennoch erging an die Antragsgegner ein Auftrag bzw. stellte sich der Landesvorstand eine Selbstverpflichtung:

Die LSK empfahl dem Landesvorstand, dem Landesparteitag eine Satzungsänderung zu den im Verfahrensantrag und in der Verhandlung umstrittenen Paragraphen 41 und 44 vorzuschlagen, um die Aufstellungsverfahren von Wahlkreisbewerbern für Landtagswahlen und Bundestagswahlen eindeutiger zu regeln. Diese Satzungsänderung ist noch auf den Weg zu bringen.

Die Landesschiedskommission verwies einen Antrag an die Finanzrevisionskommission und einen Antrag an die Ombudsfrau.

In diesem Zusammenhang sei noch einmal darauf hingewiesen, dass unsere Satzungen keine Disziplinarmaßnahmen oder Parteistrafen vorsehen. Deshalb können Probleme zwischen Parteimitgliedern nur von diesen selbst (ggf. mit Hilfe einer unparteiischen Person) gelöst werden. Nach Redaktionsschluss hat sich die Schiedskommission mit einem schwerwiegenden Antrag auf Parteiausschluss eines Genossen zu befassen. Das Ergebnis kann an dieser Stelle noch nicht mitgeteilt werden.

Die Mitglieder der Landesschiedskommission bemühten sich um eine objektive und sachliche Arbeitsweise. Der Kontakt zu etlichen Mitgliedern war in vielen Fällen leider nur per E-Mail oder Telefon möglich, da die beruflichen Verpflichtungen einiger Mitglieder eine Teilnahme an den Beratungen nicht erlaubten. Das erschwert natürlich die Arbeit. Dennoch war die Kommission zu Verhandlungen immer beschlussfähig und Abwesende wurden auf elektronischem Wege in Kenntnis gesetzt bzw. um Rat ersucht. Die LSK braucht dringend weitere, belastbare Mitglieder.